



Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

Einbruchschützende Maßnahmen

Die Stadt Walldorf fördert die Nachrüstung einbruchhemmender mechanischer Sicherungsmaßnahmen an Wohngebäuden zur Verbesserung des Einbruchschutzes. Zuschussfähig sind zertifizierte, fachgerecht eingebaute Maßnahmen nach einschlägigen DIN- und VdS-Standards, die einer polizeilichen Sicherungsempfehlung entsprechen; elektronische Systeme sowie der vollständige Austausch von Fenstern und Türen sind ausgeschlossen. Die Förderung beträgt 25 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 2.500 EUR, wobei Maßnahmen unter 500 EUR nicht berücksichtigt werden.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie die Nachrüstung von einbruchhemmenden Vorrichtungen an Fenstern und Türen von Wohnräumen.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf mechanische Maßnahmen an Wohnräumen zum Schutz vor Einbruch, wenn

- sie der Sicherungsempfehlung der kriminalpolizeilichen Beratung entsprechen,
- durch einen Fachbetrieb eingebaut werden und
- es sich um zertifizierte Maßnahmen handelt, die folgenden Vorgaben entsprechen:
 - Profilzylinder nach DIN 18252 mit mindestens der Angriffswiderstandsklasse I
 - Schutzbeschläge nach DIN 18257 mit mindestens der Widerstandsklasse ES1
 - Einsteckschlösser nach DIN 18251 der Klassen 4 und 5
 - Nachrüstungen von Fenstern und Türen nach DIN 18104 Teil 1 und 2
 - Austausch von Fensterglas nach DIN EN 356
 - Einbau von Gittern nach DIN EN 1627 mit mindestens Widerstandsklasse RC 2 oder nach VdS 2537-1

Nicht gefördert wird die komplette Erneuerung von Fenstern oder Türen. Neue Fenster und Türen können über das städtische Förderprogramm Gebäudehülle gefördert werden. Innenliegende Wohnungsabschlusstüren sind hingegen förderfähig.

Nicht gefördert werden elektronische Maßnahmen wie z.B. Alarmanlagen, Videokameras oder Bewegungsmelder

3. Fördervoraussetzungen

- Maßnahmen dürfen bei der Antragstellung noch nicht begonnen oder beauftragt sein
- Maßnahmen müssen gemäß der Sicherungsempfehlung erforderlich sein
- Maßnahmen sind innerhalb der in der Bewilligung gesetzten Frist auszuführen



4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Barzuschuss in Höhe von 25 % der nachgewiesenen Aufwendungen.

Der Zuschuss wird je Antragsteller und Gebäude/Wohnung nur einmal gewährt und ist auf maximal 2.500 EUR begrenzt.

Aufwendungen unter 500 EUR werden nicht bezuschusst.

Die Zuschussbewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

6. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Häusern oder Wohnungen. Mieter von Häusern oder Wohnungen sind mit Zustimmung der Eigentümer ebenfalls antragsberechtigt. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon 06227 / 35-1234
umweltschutz@walldorf.de

Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.

c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat vor **Beginn der Baumaßnahme** zu erfolgen. Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.

**Der Antrag besteht aus:**

- Antragsformular
- Angebot eines Fachbetriebs inklusive Beschreibung der Zertifizierungsnachweise
- Sicherungsempfehlung der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle
- Aktuelle Fotos des aufzurüstenden Bestandes

Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle ist unter der Nummer 06221 / 1857-125 erreichbar

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

7. Auszahlung

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- die Rechnung des Fachbetriebs
- Nachweise, dass die eingebauten Bauteile den o.g. Normen entsprechen
- Fotos der aufgerüsteten Bauteile

Alle Unterlagen sollen per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.